

Schulgeldordnung der Musikschule Eppstein-Rossert e.V.

01.01.2019



Kurse	Betrag	Fälligkeit
Eltern-Kind-Rhythmik	32,00	monatlich
Rhythmisch-Musische Früherziehung	32,00	monatlich
Rhythmisch-Musische Grundausbildung	32,00	monatlich
Ensembleunterricht für Instrumentalschüler (Interne)		
Ensemble, 60 Min/Woche	10,00	monatlich
Ensemble, 90 Min/Woche	12,50	monatlich
Ensemble, projektbezogen	10,00	monatlich
Ensembleunterricht für Externe		
Sambagruppe, Afrik. Trommelgruppe, Ensembles und Trommelkids (ab 5 Schüler)	32,00	monatlich
Chor 14-tägig, 90 Min	24,00	monatlich
Instrumentalunterricht		
Einzelunterricht, 30 Min	63,00	monatlich
Einzelunterricht, 45 Min	90,00	monatlich
Einzelunterricht, 60 Min	106,00	monatlich
2er Gruppe, 30 Min	39,00	monatlich
2er Gruppe, 45 Min	50,00	monatlich
2er Gruppe, 60 Min	60,00	monatlich
3er Gruppe, 45 Min	39,00	monatlich
3er Gruppe, 60 Min	50,00	monatlich
4er Gruppe, 45 Min	34,00	monatlich
4er Gruppe, 60 Min	39,00	monatlich
Mietgebühr Instrumente (ohne Saiten / Mundstücke)		
Erstes Halbjahr	9,00	monatlich
Zweites Halbjahr	12,00	monatlich
Drittes Halbjahr	16,00	monatlich
Zehnerkarte		
Zehnerkarte, Einzelunterricht, 30 Min	235,00	einmalig
Zehnerkarte, Einzelunterricht, 45 Min	340,00	einmalig
Zehnerkarte, Einzelunterricht, 60 Min	415,00	einmalig
Zehnerkarte, Gruppenunterricht	150,00	einmalig
Familien- / Mehrfachermäßigung		
Für das 2. Familienmitglied / Fach	10%	
Für das 3. Familienmitglied / Fach, usw.	20%	
Mitgliedsgebühr		
Einzelmitgliedschaft	25,00	jährlich
Familienmitgliedschaft (ab dem zweiten und für alle weiteren Familienmitglieder insgesamt)	40,00	jährlich
Sonstige Gebühren		
Aufnahmegebühr	20,00	einmalig
Schnupperstunde (wird bei Vertragsabschluss wieder gutgeschrieben)	15,00	einmalig
Kopiergeld für Unterrichtsmaterial (Instrumental, Gesang und Ensembles)	7,00	jährlich

1. Die Musikschule Eppstein-Rossert e.V. dient der musikalischen Erziehung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Schulordnung will die Voraussetzung des ordnungsgemäßen Unterrichts sichern.
2. Die Aufnahme in die Musikschule richtet sich nach der Zahl der freien Unterrichtsplätze.
3. Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter melden den / die SchülerIn oder das volljährige Mitglied meldet sich per Formular in der Musikschule an. Das Formular ist nach der Unterzeichnung durch die Geschäftsstelle bindender **Unterrichtsvertrag**.

Das erste Quartal ab Unterrichtsbeginn gilt als **Probezeit**. Abweichend von den ordentlichen Kündigungsterminen kann innerhalb der Probezeit jederzeit gekündigt werden.

Mit der Anmeldung des Kindes wird der gesetzliche Vertreter bzw. der /die volljährige SchülerIn automatisch **Mitglied** der Musikschule Eppstein-Rossert e.V.

Die Mitgliedschaft läuft jeweils vom 1. Januar – 31. Dezember und kann 6 Wochen vor Jahresende im Büro der Musikschule schriftlich gekündigt werden. **Bitte beachten Sie, dass bei einer Abmeldung vom Unterricht, die Mitgliedschaft gesondert gekündigt werden muss.**

4. Der / die SchülerIn ist verpflichtet, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Verhinderungen sind der Lehrkraft vorher mitzuteilen. Verhinderungen entbinden nicht von der Zahlungspflicht. Der Unterricht findet nicht in Anwesenheit der Eltern oder anderen Dritten statt.
5. Ordentlicher **Abmeldetermin für den Musikunterricht** ist der 30.04 oder 31.10. eines Jahres. **Elementarkurse** können grundsätzlich nur zum 31.07. eines Jahres gekündigt werden. Spätestens **sechs Wochen vorher** ist die Abmeldung im Büro der Musikschule schriftlich einzureichen. Bei Umzug außerhalb des Unterrichtsgebietes kann zum Monatsende gekündigt werden.
6. Verbindliche Erklärungen zum Unterrichtsvertrag können nur vom Vorstand und / oder der Geschäftsstelle der Musikschule abgegeben und angenommen werden.
7. Die für den Unterricht erforderlichen **Lehrmittel** sind von den Eltern des / der SchülerIn bzw. vom volljährigen Mitglied zu stellen. Es empfiehlt sich, vorher den Rat der Lehrkraft einzuholen.
8. Vernachlässigung des Unterrichts, störendes Verhalten der / des SchülerIn und bedeutender Zahlungsverzug berechtigen zur Auflösung des Unterrichtsvertrages. Bei ungenügenden Leistungen kann der Unterrichtsvertrag in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig gelöst werden.
9. Die **Ferien- und Feiertagsordnung** der öffentlichen Schulen gilt auch für die Musikschule. Zudem bleiben Rosenmontag und Faschingsdienstag unterrichtsfrei. Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt oder zwingende Gründe besteht kein Anspruch auf Nachholen der Stunde oder Erstattung des Schulgeldes. Dazu zählen je Schuljahr 2 krankheitsbedingte Fehltage der Honorar-Lehrkräfte.
10. Das **Schulgeld** richtet sich nach der Schulgeldordnung der Musikschule. Es ist als Jahresbetrag festgesetzt, bezieht die Ferien mit ein und ist monatlich im Voraus zu zahlen. Die Schulgeldordnung wird jeweils vom Vorstand des Vereines beschlossen und ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages. Bei Schulgelderhöhungen besteht ein Sonderkündigungsrecht.